

**Weil, Staatssekretär:**

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Hoffmann beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Bisher sind 168 Anträge von kommunalen Forstbetrieben im System erfasst. Die Anträge umfassen ein finanzielles Volumen von 2,82 Millionen Euro.

Zu Frage 2: Die Zahl der im System erfassten Anträge privater Forstbetriebe liegt mit 1.386 deutlich höher. Aus diesen Anträgen resultiert ein Fördermittelvolumen in Höhe von 7,86 Millionen Euro.

Zu Frage 3: Die Landesregierung hat alle notwendigen Schritte eingeleitet, um die Auszahlung der bereitgestellten 15 Millionen Euro in diesem Haushaltsjahr zu realisieren. Das betrifft insbesondere auch die Bereitstellung von Personalressourcen in der mit der verwaltungsseitigen Umsetzung betrauten Landesforstanstalt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, die Klimaschutz- und Ökosystemleistungen der Wälder mit einer langfristig angelegten Fördermaßnahme zu honorieren – im Plan für das Jahr 2022 eine entsprechende Pilotförderung in Höhe von 2 Millionen Euro. Nach Abschluss der Pilotphase soll das bereitgestellte Finanzbudget deutlich erhöht werden. Für eine Beurteilung der Wirksamkeit des Verfahrens sind die Etablierung der Fördermaßnahme nach Abschluss der Pilotphase und das dann betriebene bereitstehende Finanzbudget abzuwarten.

Zu Frage 4: Der Freistaat Thüringen hat sich gemeinsam mit den übrigen Bundesländern dafür eingesetzt, dass das von BMEL entwickelte Honorierungsmodell für die Klimaschutz- und Ökosystemleistungen der Wälder zu einem langfristigen Ansatz weiterentwickelt wird, der die besonderen Anforderungen bei der nachhaltigen Waldbewirtschaftung finanziell unterstützt. Dazu ist auch die ausreichende Bereitstellung und Verstärkung der Finanzmittel abzusichern. Wir haben dazu in Dresden auf der letzten Agrarministerkonferenz auch einen entsprechenden Beschluss gefasst und ich erlaube mir die Anmerkung, es wird jetzt abzuwarten sein, was in den Koalitionsverhandlungen im Bund dazu konkret vereinbart wird. Dazu haben wir jetzt naturgemäß keine Angaben vorliegen.

Vielen Dank.

**Vizepräsidentin Marx:**

Gibt es Nachfragen? Das sehe ich nicht. Dann kommen wir zur sechsten Frage. Fragestellerin ist hier Frau Abgeordnete Wahl mit der Drucksache 7/4193. Bitte schön.

**Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Danke schön, Frau Präsidentin.

Übertragung der Aufgaben aus dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes an die Landkreise und kreisfreien Städte

Mit der Verabschiedung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes werden die Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 für den Freistaat Thüringen veröffentlicht und soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Ich frage die Landesregierung:

**(Abg. Wahl)**

1. Kann die Übertragung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu übergebenden Vorgänge planmäßig stattfinden?
2. Sind die Vorbereitungen organisatorischer und personeller Art so weit gediehen, dass die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar sowie der Landkreise Gotha und Nordhausen, des Unstrut-Hainich- und Ilm-Kreises die Aufgaben fristgerecht zum 1. Januar 2022 übernehmen können?
3. Werden die genannten Gesundheitsämter entsprechend personell ausgestattet sein, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen?
4. Wurden die Mitarbeitenden, die diese neuen Aufgaben ausführen werden, bereits entsprechend fortgebildet?

Vielen Dank.

**Vizepräsidentin Marx:**

Für die Landesregierung antwortet in Vertretung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Herr Minister Holter.

**Holter, Minister für Bildung, Jugend und Sport:**

Danke, Frau Präsidentin. Liebe Frau Wahl, ich hoffe, Sie nehmen auch mit mir vorlieb. Frau Werner wartet derzeit auf ihr Testergebnis, ob sie dann wieder zur Landtagssitzung dazustoßen kann. Ich bin ihr Vertreter und erlaube mir dann auf Ihre Fragen zu antworten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wahl beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1 – Kann die Übertragung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt zu übergebenden Vorgänge planmäßig stattfinden? –: Die Übertragung der zu übergebenden Vorgänge wird seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes planmäßig stattfinden können.

Zu Frage 2 –Sind die Vorbereitungen organisatorischer und personeller Art so weit gediehen, dass die Gesundheitsämter der kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar sowie der Landkreise Gotha und Nordhausen, des Unstrut-Hainich- und Ilm-Kreises die Aufgaben fristgerecht zum 1. Januar 2022 übernehmen können? –: Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes sieht eine Aufgabenübertragung an die Landkreise und kreisfreien Städte zum 1. Januar 2022 vor. Am 21. Oktober 2021, also heute, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Vertreter aller Landkreise und kreisfreien Städte zu einer virtuellen Einführungsveranstaltung eingeladen, in der auch das weitere Verfahren in der Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt besprochen wird. Darüber hinaus hat das TMIK ausführliche Anwendungshinweise für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes für die zukünftigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erstellt, die den Landkreisen und kreisfreien Städten mit der Einladung zu der Veranstaltung am 21. Oktober 2021 bereits übersendet wurden. – Das sieht dann so aus. – Im Rahmen dieser Online-Auftaktveranstaltung wird zudem die zukünftige Rechts- und Sachlage in Thüringen erläutert. Darüber hinaus wird über die Erfahrungen bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Niedersachsen berichtet. Im Anschluss an diesen Erfahrungsbericht wird das Landesverwaltungsamt über die Situation in Thüringen informieren und einen Ausblick über die zukünftige Zusammenarbeit geben. Den Anwendungshinweisen zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes ist auch der Leitfaden zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes vom Bundesministerium für Familie, Senioren,

**(Minister Holter)**

Frauen und Jugend als Handreichung für die Akteurinnen und Akteure, die vor Ort die Beratung nach § 10 des entsprechenden Gesetzes durchführen, als Anlage beigelegt.

Zu Frage 3 – Werden die genannten Gesundheitsämter entsprechend personell ausgestattet sein, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen? – die Antwort: Nach der bisherigen Aufgabenzuweisung hat das Gesundheitsamt als vor Ort tätige Behörde nach § 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 8 der Thüringer Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Prävention übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit zu deren Verhütung durch Aufklärung wahrzunehmen. Auch § 19 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet die Gesundheitsämter bezüglich sexuell übertragbarer Krankheiten die anonyme Beratung selbst durchzuführen. Insofern stellt sich die Aufgabe des § 10 Prostituiertenschutzgesetzes fachlich-inhaltlich nicht völlig neu dar. Gemäß § 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes des Prostituiertenschutzgesetzes erhalten die Landkreise und die kreisfreien Städte vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes entstehenden Mehrbelastungen finanzielle Mittel zugewiesen. Somit wurden bei der Übertragung der Aufgaben gleichzeitig die notwendigen Mittel für deren Wahrnehmung zur Verfügung gestellt. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben das fachlich geeignete Verwaltungspersonal einzustellen, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.

Zu Frage 4 – Wurden die Mitarbeitenden, die diese neuen Aufgaben ausführen werden, bereits entsprechend fortgebildet? –: Wie in den bereits gegebenen Antworten zu der Mündlichen Anfrage dargestellt sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Umsetzung des Prostituiertengesetzes aufgrund ihrer Zuständigkeiten und durch die entsprechenden Informationen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie das BMFSFJ auf die konkreten Aufgaben vorbereitet. Zur weitergehenden Fortbildung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenlos an den Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf teilnehmen. Der Freistaat ist Trägerland dieser Akademie und somit entfallen für die Thüringer Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Lehrgangsgebühren. Für die Vorbereitung der Erstellung des Fortbildungsprogramms der Akademie für das Jahr 2022 wurde von Thüringen gegenüber der Akademie in Düsseldorf unter anderem das Thema „gesundheitliche Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz“ ausdrücklich vorgeschlagen.

Herzlichen Dank.

**Vizepräsidentin Marx:**

Gibt es Nachfragen? Die gibt es nicht. Dann kommen wir zur siebten Frage. Fragestellerin ist Frau Abgeordnete Dr. Lukin mit der Drucksache 7/4205.

**Abgeordnete Dr. Lukin, DIE LINKE:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren!

In den nächsten Jahren zeichnet sich ein zunehmender Mangel an Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, Lkw-Fahrerinnen und -Fahrern sowie Busfahrerinnen und Busfahrern ab. Ein Ziel muss sein, genügend Interessierte für eine Ausbildung in diesen Berufsgruppen zu gewinnen. Dazu gehören neben einer ausreichenden Anzahl von Ausbildungsstätten, Werbung sowie Unterstützung bei der Ausbildung auch die Voraussetzungen für einen gut organisierten Ablauf der Lehrgänge samt Prüfungen.

Ich frage die Landesregierung: